

# Rechtsgutachten

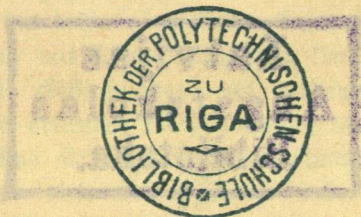
des

Advocaten-Vereins zu Riga

über

den Entwurf einer neuen Wechselordnung  
für das russische Reich.

Въспомогательная Библиотечка Рижскаго университета. 1882.



Riga.

Bedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Berderplatz Nr. 2).

1882.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 4. November 1882.

**Latvijas  
Augstskolas  
Biblioteka.**

# Rechtsgutachten

des

Advocaten-Vereins

zu Siga

über den Entwurf einer neuen Wechselordnung  
für das russische Reich.

---

Die zur Zeit noch geltende russische Wechselordnung vom Jahre 1832, welche, wenn auch nicht als Gesetz, so doch in ihrem größten Theile als Gewohnheitsrecht auch in den Ostseeprovinzen zu Kraft besteht, entspricht schon lange nicht mehr den Anforderungen des heutigen Verkehrs und dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft. Der Advocaten-Verein hat daher einen Entwurf zu einer neuen russischen Wechselordnung nur mit Freuden begrüßen können, und das um so mehr, als sich die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs von denen der jetzt noch geltenden Wechselordnung in der vortheilhaftesten Weise abheben. Das Erforderniß der Valutaelaufsel, die Geltung der Respittage und viele andere ebenso unberechtigte wie lästige Vorschriften der jetzigen Wechselordnung sind in dem neuen Entwurf in Wegfall gekommen. In gleicher Weise haben andererseits viele fachgemäße Ergänzungen, wie z. B. über abhanden gekommene Wechsel, über Wechselcopien u. s. w. in dem Entwurf Aufnahme gefunden.

Im Großen und Ganzen schließen sich die Bestimmungen des neuen Entwurfs eng an die allgemeine deutsche Wechselordnung vom Jahre 1848 an; nur hin und wieder sind einzelne Regeln aus der schwedischen und ungarischen Wechselordnung, welche beiden gleichfalls mit ganz geringen Abweichungen mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung übereinstimmen, oder aber aus den auch das Wechselrecht enthaltenden Entwürfen zu einem neuen italienischen Handelsgesetzbuch und bezw. zu einem schweizerischen Obligationenrecht entnommen.

Diese vorwiegende Anlehnung an die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung verdient einmal schon in Anbetracht der Vorzüglichkeit dieses letzteren Gesetzes durchaus Billigung. Dann aber bietet sie auch noch insofern einen nicht zu übersehenden Vortheil dar, als beim Wechsel in Anbetracht des internationalen Characters des Handelsverkehrs eine möglichste Gleichmäßigkeit in den Rechtsfazungen erstrebt werden muß, die allgemeine deutsche Wechselordnung aber nicht nur in Deutschland und in Oesterreich Geltung hat, sondern in kaum abweichender Form auch in Schweden und Finnland und somit in allen größeren westlichen Nachbarstaaten des russischen Kaiserreichs Aufnahme und Nachahmung gefunden hat.

In der Anordnung des Stoffs ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und dem Entwurf insofern vorhanden, als erstere die Bestimmungen über den traßirten und über den eigenen Wechsel gesondert behandelt, der Entwurf aber beide Wechselgattungen gemeinsam regelt. Wenn sich auch in dieser Beziehung mancherlei zu Gunsten einer getrennten Darlegung anführen läßt, so muß doch andererseits auch eingeräumt werden, daß diese Trennung in Bezug auf die Regeln über den eigenen Wechsel, wo fast überall nur auf die entsprechenden Paragraphen über die traßirten Wechsel verwiesen wird, für den practischen Gebrauch den klaren Ueberblick über diese Regeln wesentlich erschwert. Es empfiehlt sich daher die übrigens auch im Entwurf der italienischen Wechselordnung vorfindliche ungetrennte Darlegung der Vorschriften über beide Wechselarten für Rußland um so mehr, als hier, angestellten Erhebungen zufolge, mindestens drei Viertel aller Wechsel in der Form eines eigenen Wechsels ausgestellt werden und somit gerade diese letztere Wechselform die hauptsächlich gebräuchliche ist.

Gegen die im Entwurf sonst getroffene systematische Eintheilung der einzelnen Rechtsätze läßt sich nicht das Geringste einwenden. Diese Eintheilung ist eine vollkommen klare und übersichtliche und übertrifft in dieser Hinsicht, wie z. B. durch die Trennung der Abschnitte von der Präsentation zur Annahme und der Präsentation zur Sicht, gewiß die deutsche Wechselordnung.

Dem Advocaten-Verein hat bei der Discussion über den Entwurf die amtliche deutsche Ausgabe desselben zur Grundlage gedient. Diese Ausgabe enthält aber nicht bloß mehrere finnentstellende Uebersetzungsfehler, sondern die Ausdrucksform ist auch sonst nicht

immer eine ganz klare und präcise. In letzterer Hinsicht sei beispielsweise auf den § 2 Absatz 1 hingewiesen, wo der Schlusssatz: „die in dem Wechsel bezeichnete Geldsumme zu zahlen“ besser in Uebereinstimmung mit dem russischen Text nach dem Worte: „Aussteller“ eingeschaltet und alsdann fortgeföhren wird: „und in dem trassirten beauftragt er einen Anderen zu solcher Zahlung“. — In § 40 muß es statt „vereinbaren“ heißen: „einigen“; in § 92: „an die Nothadressen“ statt: „den Nothadressen“; in § 118: „§ 71“ statt: „Art. 71“; in § 130: „ohne Sicherstellung aber“ statt: „und ohne Sicherstellung“ u. s. w.

Es empfiehlt sich hiernach jedenfalls vor Publication der Wechselordnung als Gesetz eine nochmalige sorgfältige Durchsicht des deutschen Textes.

Wo der Sinn durch die Uebersetzung ersichtlich ein anderer geworden ist, befindet sich ein bezüglicher Hinweis bei den nachfolgenden speciellen Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen.

Ferner erlaubt sich der Advocaten-Verein darauf hinzuweisen, daß er vor der allendlichen Abfassung dieses Gutachtens von nachfolgenden Kritiken über den Entwurf, nämlich: von Professor Carrard in Lausanne, von Professor Erdmann in Dorpat (Baltische Monatschrift 1882, Heft 6), von Oberlandesgerichtsrath Heinsheimer in Carlsruhe (Busch, Archiv 1882, Heft 5), von Consul v. Heimann in Riga, von Landesgerichtsdirector Kowalzig in Berlin, von Professor Regelsberger in Breslau und von Professor Renaud in Heidelberg Kenntniß erhalten hat.

Eine specielle Widerlegung in diesen Kritiken enthaltener etwaiger Abänderungsvorschläge, soweit der Advocaten-Verein dieselben nicht für wünschenswerth oder für unwesentlich erachtet, ist unterlassen worden, so daß der Advocaten-Verein überall dort, wo er nicht seinerseits in Folgendem eine Aenderung beantragt, gegen die Bestimmungen des Entwurfs nichts einzuwenden findet.

Die dem Advocaten-Verein empfehlenswerth scheinenden Aenderungen zum Entwurf sind nachfolgende.

Den 2. Absatz des § 2 hält der Advokaten-Verein nicht für empfehlenswerth. Derselbe bestimmt, daß ein Wechsel, in welchem der Aussteller an sich selbst den Zahlungsauftrag richtet, als eigener Wechsel gelten solle. Diese Bestimmung ist nach der angezogenen Quelle der scandinavischen Wechselordnung entnommen; aber, soweit dem Advokaten-Verein bekannt, auch nur in dieser enthalten. Der deutschen Wechselordnung wenigstens und ebenso auch der ungarischen ist diese Bestimmung fremd. Auch wird vom Entwurf in dieser Hinsicht nicht zwischen einem Distanz-Wechsel und einem Platz-Wechsel unterschieden und demnach auch für den letzteren eine Trassirung auf sich selbst als gültig anerkannt. Nun läßt sich aber ein genügender Grund für die Zulässigkeit solcher Wechsel, in welchen der Aussteller an sich selbst den Zahlungsauftrag richtet, nur in der Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Ausstellungsorte finden. Der Aussteller kann z. B. unter seiner Firma mehrere Etablissements in verschiedenen Städten besitzen und nun von seinem Hauptgeschäft in Moskau auf seine Filiale in Riga trassiren wollen, um den Wechsel zu verkaufen und dadurch seine Gelder in Moskau an sich zu ziehen. Liegt dagegen eine Verschiedenheit des Orts nicht vor, so hat der trassirt-eigene Wechsel, also der an sich selbst gerichtete Auftrag, an dem gleichen Orte einem Anderen Zahlung zu leisten, keinen rechten Sinn. Die Form der Tratte ist in solchem Falle eine durchaus gekünstelte und allein der eigene Wechsel dem wahren Sachverhalt, sowie dem Willen der Contrahenten entsprechend. Es empfiehlt sich daher nach dem Vorbilde der deutschen (§ 6) und der ungarischen Wechselordnung (§ 5), sowie der herrschenden Theorie den trassirt-eigenen Wechsel nur für den Fall der Ortsverschiedenheit für zulässig anzuerkennen. Auch läßt sich ferner kein Grund dafür auffinden, warum der in der Form der Tratte ausgestellte Wechsel beim trassirt-eigenen Wechsel, zumal bei Verschiedenheit des Ortes, rechtlich nicht als Tratte, sondern als eigener Wechsel behandelt werden soll. Es widerspricht das entschieden der durch den Gebrauch der Trattenform an den Tag gelegten Absicht des Ausstellers und bezw. Wechselnehmers, die Urkunde eben nach den Grundsätzen der Tratte behandelt zu sehen. Ein Zurückgehen auf den materiellen Schuldgrund, welcher die Ausstellung des Wechsels veranlaßt hat, erscheint aber um so unzulässiger, als der Wechselvertrag ein reiner Formalvertrag und demgemäß von dem materiellen Schuldgrunde

vollständig losgelöst ist. Es hat demnach auch die Leipziger Wechsel-Conferenz den Antrag, den trassirt-eigenen Wechsel gleich dem eigenen Wechsel zu behandeln, s. B. mit gutem Grunde verworfen. Der Advocaten-Verein beantragt dem entsprechend den 2. Absatz des § 2 zu streichen, die bezügliche Bestimmung in Uebereinstimmung mit der deutschen und ungarischen Wechselordnung materiell zu ändern und alsdann mit dem § 5 des Entwurfes zu einem § folgenden Wortlautes zu verbinden:

Der Aussteller eines trassirten Wechsels kann sich selbst als Remittenten (§ 3 Nr. 4) bezeichnen. Auch kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll.

Der § 5 der ungarischen Wechselordnung fügt zwar noch ausdrücklich hinzu: Derartige Wechsel haben in jeder Beziehung die Wirkung eines trassirten Wechsels. Doch erscheint das, wenn das Gesetz eben nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, schon durch die Form der Tratte bedingt und somit überflüssig.

Auch mag gleich hier erwähnt werden, daß der § 5 des Entwurfes richtiger und geeigneter seinen Platz mit dem § 6 tauschen würde, damit die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels nicht auseinandergerissen werden.

Der § 3 p. 5 enthält in sich selbst einen Widerspruch, indem zunächst die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, als wesentliches Erforderniß des Wechsels bezeichnet wird; im Nachsatz aber sogleich wiederum ein Wechsel, in welchem keine Zahlungszeit angegeben worden, als gültig und zwar für einen Sichtwechsel erklärt wird. Das von dem Entwurf aufgestellte Princip bezüglich der Angabe der Zahlungszeit geht dahin, daß eine solche Angabe zwar vollständig fehlen kann, daß aber, wenn eine ausdrückliche Angabe der Zahlungszeit vorliegt, dieselbe bei Verlust der Wechselgültigkeit nicht anders, als im § 6 des Entwurfes angegeben, festgesetzt werden kann. Es soll also beispielsweise die Zahlungszeit nicht auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses u. dergl. m. gestellt werden dürfen. Um diesem Princip unter Vermeidung des erwähnten Widerspruchs einen correcten Ausdruck zu geben, muß entweder der Punkt 5 lauten:

die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, gemäß den Bestimmungen des § 6, es sei denn, daß eine Zahlungszeit überhaupt nicht angegeben ist, in welchem Falle der Wechsel als Sichtwechsel zu gelten hat —

oder aber man streicht den Punkt 5 vollständig und fügt dem § 6 zum Schluß die Bestimmung hinzu:

Doch ist ein Wechsel, in welchem keinerlei Zahlungszeit angegeben ist, gültig und als Sichtwechsel zu betrachten.

Materiell ist letztere dem deutschen Wechselrecht fremde Bestimmung als eine den Intentionen der Contrahenten sichtlich entsprechende gewiß zu billigen.

Auch empfiehlt es sich den in § 3 Punkt 5 in Parantese hinzugefügten Ausdruck: „Verfallzeit“ zu streichen oder aber denselben auch thatsächlich anzuwenden. Es müßte demnach weiter im Punkt 5 und ebenso in § 6 nicht „Zahlungszeit“, sondern „Verfallzeit“ heißen. Desgleichen werden auch im 8. Abschnitt die Ausdrücke „Verfallzeit“ und „Zahlungszeit“ gleichbedeutend gebraucht.

In § 8 Absatz 2 gibt die Wortfassung leicht zu Mißverständnissen Veranlassung und empfiehlt es sich, wenn die §§ 8 und 9 sonst unverändert beibehalten werden sollten, den Satz mit folgenden Worten beginnen zu lassen: Ist in dem Wechsel nicht ein Ort ausdrücklich als Zahlungsort angegeben, so u. s. w. Practischer und geeigneter aber dürfte es sein, den § 8 Absatz 2 und den § 9 zu einem einzigen Satze dahin zusammenzuziehen:

Als Zahlungsort, sowie auch als Wohnort des Ausstellers eines eigenen und bezw. des Bezogenen eines trassirten Wechsels gilt, falls in dem Wechsel selbst ein besonderer Zahlungsort oder Wohnort nicht angegeben ist, für den eigenen Wechsel der Ort der Ausstellung und für den trassirten der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort.

Den § 13, welcher besagt, daß ein Wechsel auf Grund des Civilgesetzbuchs u. s. w., das ist der russischen Notariatsordnung, beglaubigt werden kann, beantragt der Advocaten-Verein vollständig zu streichen, weil der Umstand, daß solches geschehen kann, einmal



zu selbstverständlich ist, um noch besonderer Erwähnung zu bedürfen, ferner aber auch die russische Notariatsordnung in den Ostseeprovinzen, in welchen die neue Wechselordnung nach dem Einführungsgesetz gleichfalls Gesetzeskraft erlangen soll, keine Geltung hat.

In § 14, welcher besagen will, daß eine Urkunde, welcher ein der wesentlichen Erfordernisse fehlt, nicht als Wechsel gilt, muß anstatt auf die §§ 2—6 nach der gegenwärtigen Paragraphirung des Entwurfs nur auf die §§ 3, 4 und 6 Bezug genommen werden, weil die §§ 2 und 5 keinerlei wesentliche Erfordernisse eines Wechsels enthalten.

Der § 15 lautet: Der Wechsel erlangt Wechselkraft, sobald der Aussteller denselben an den Remittenten begeben hat. Diese Wortfassung erscheint nicht sonderlich correct. Der Aussteller und der Remittent werden hier einander gegenüber gestellt. Nun bedarf es aber bei dem trassirten Wechsel zur Begründung der Wechselkraft keiner weiteren Begebung. Es kann vielmehr der Trassant den Wechsel an seine eigene Ordre ausstellen und erlangt dadurch, daß der Trassat ihm den Wechsel acceptirt zurückgibt, gegen den Acceptanten einen wechselfähigen Anspruch. Der Eintritt der Wechselkraft hat demnach nicht nothwendig eine weitere Begebung desselben von Seiten des Ausstellers zur Voraussetzung. Von einer solchen Begebung abhängig ist daher nicht jeder wechselfähige Anspruch, sondern nur der Anspruch des Remittenten. Daß diese Begebung übrigens, wenn sich der Wechsel in Händen des Remittenten oder eines späteren legitimirten Wechselinhabers befindet, im Streitfall keines weiteren Nachweises von Seiten des Klägers bedarf, ist selbstverständlich, da sonst jede Wechselklage durch den Einwand mangelnder Begebung illusorisch gemacht werden könnte. Es muß mithin diese Begebung bis zum Beweise des Gegentheils rechtlich präsumirt werden. Wenngleich das keinem Zweifel unterliegen kann, so erscheint eine specielle Hervorhebung dessen im Gesetz für das Innere Rußlands doch immer zweckmäßig. Der Advocaten-Verein beantragt daher, dem § 15 folgenden Wortlaut zu geben:

Der Remittent erlangt einen wechselfähigen Anspruch erst durch die Begebung. Die Begebung ist, wenn der Wechsel sich in den Händen des Remittenten oder eines späteren legitimirten Wechselinhabers befindet,

als erfolgt anzusehen, so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist.

In § 16 erscheint es wünschenswerth, nach dem Vorbilde der übrigen Wechselordnungen auch dessen speciell Erwähnung zu thun, daß die Haftung eine wechselfähige ist. Es würde daher zweckentsprechender heißen: „Kraft der Begebung haftet der Aussteller eines eigenen Wechsels für dessen Zahlung und der Aussteller eines traſſirten Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig“.

Den § 18 proponirt der Advocaten-Verein mit Rücksicht auf die späteren §§ 23 und 24 als gänzlich überflüssig zu streichen.

Der § 19 bestimmt, daß die trotz einer Recta-Clausel des Ausstellers oder eines Indossanten erfolgte Uebertragung des Wechsels nur gegen denjenigen, der das Verbot erlassen, keine wechselrechtliche Wirkung habe, dagegen alle diejenigen, welche ihrer Wechselverpflichtung nicht speciell die Clausel „nicht an Ordre“ hinzugefügt haben, wechselfähig haften sollen. Das erscheint nicht richtig. Die deutsche Wechselordnung stellt sich zu dieser Frage derart, daß sie zwischen einem Recta-Wechsel und einem Recta-Indossament unterscheidet. Ist der Wechsel ein Recta-Wechsel, d. h. ein solcher, welchen schon der Aussteller mit der Clausel: „nicht an Ordre“ ausgestellt hat, so soll die Indossirung desselben keine wechselrechtliche Wirkung haben. Der spätere Erwerber erlangt daher nur die Rechte des Indossanten, nicht aber eigene und selbständige Rechte aus dem Wechsel selbst. Ist der Wechsel dagegen nicht von vornherein ein Recta-Wechsel, sondern wird die Rectaclusel erst von einem späteren Indossanten hinzugefügt, so soll diese Verbotsclausel nur gegen Denjenigen, der sie speciell hinzugefügt, nicht aber gegen die anderen aus diesem Wechsel verpflichteten Personen wirksam sein. Diese Bestimmungen der deutschen Wechselordnung bezüglich des Recta-Wechsels verdienen vollkommene Billigung, nicht aber in gleicher Weise auch die bezüglich des Recta-Indossaments. Hat schon der Aussteller durch Gebrauch der erwähnten Clausel die wechselfähige Uebertragung des Wechsels untersagt, so hat er der Urkunde damit von vornherein die Ordre-Qualität genommen. Die weitere Uebertragung eines solchen Wechsels kann demnach wegen der Recta-Qualität des Papiers bezüglich aller späteren Erwerber immer nur civilrechtliche, nicht aber wechselrechtliche Wirkungen

haben. Der Acceptant eines solchen Wechsels ist daher auch nur dem ersten Wechselnehmer, nicht aber den Indossataren desselben wechselfmäßig verpflichtet, diese letzteren erwerben nur das Recht des Indossanten, nicht aber einen eigenen wechselfmäßigen Anspruch. Den Acceptanten eines Recta-Wechsels den späteren Indossataren gegenüber wechselfmäßig haften zu lassen, wie der Entwurf es bestimmt, schließt eine Ungerechtigkeit in sich. Es kann der Trassat z. B. den Wechsel gerade nur als Recta-Wechsel acceptirt haben, weil er dem ersten Wechselnehmer liquide Compensationseinreden vorzubringen vermag, wogegen er dessen Acceptation als Ordre-Wechsel, um nicht anderen Personen wechselfmäßig verpflichtet zu werden, verweigert hätte.

Gleiche Wirkungen, wie beim Recta-Wechsel, müssen aber consequenterweise auch beim Recta-Indossament Platz greifen. Hat daher ein Indossant seinem Indosso die Recta-Clausel beigelegt, so geht der Wechsel dadurch der weiteren wechselfmäßigen Uebertragbarkeit verlustig und es können die späteren Erwerber desselben nur die Rechte desjenigen, welcher den Wechsel mit der Recta-Clausel empfangen hat, erwerben, nicht aber eigene und unmittelbare Rechte aus der Wechselurkunde selbst. Sie können daher selbstständige Wechselrechte gegen Niemanden und somit auch nicht gegen die früheren Wechselverpflichteten, welche den Wechsel ohne Recta-Clausel begeben haben, geltend machen. Denn auch seitens dieser letzteren müßten sie sich die Einrede gefallen lassen, daß sie zur Erhebung selbstständiger Wechselansprüche ausweislich der Wechselurkunde nicht legitimirt seien, da ihnen in Folge der eingetretenen Recta-Clausel nur die Rechte des Recta-Indossatars übertragen worden seien. Einreden aus der Person dieses letzteren müssen demnach mit Erfolg gegen sie vorgebracht werden können. Der Advocaten-Verein beantragt demnach aus dem 2. Satze des § 1<sup>o</sup> die Worte: „gegen denjenigen, der das Verbot erlassen“ zu streichen.

Die hauptsächlich das Nachindossament behandelnden §§ 23 und 24 haben, wie sich das aus mehreren Kritiken des Entwurfs ergibt, in ihrer gegenwärtigen redactionellen Fassung vielfach zu Mißverständnissen Anlaß geboten. Das Princip, welches der Entwurf in theilweise und zwar berechtigter Abweichung von der deutschen Wechselordnung bezüglich des Nachindossaments aufstellt, ist folgendes: Die Wirkungen des Nachindossaments sind beim protestirten, wie

beim präjudicirten Wechsel insofern genau die gleichen, als der Nachindossant dem Nachindossataren in keiner Weise wechselmäßig haftet und der Nachindossatar eigene und unmittelbare Wechselrechte gegen die Wechselverpflichteten erwirbt. Diese Letzteren sind beim präjudicirten Wechsel: der Aussteller des eigenen, bezw. der Acceptant des trassirten Wechsels, bei einem protestirten Wechsel zudem aber auch noch: beim eigenen Wechsel die sog. Vorindossanten, beim trassirten Wechsel die Vorindossanten und der Trassant. Der Zeitpunkt, mit welchem die volle und regelmäßige Wirkung des Indossaments aufhört, ist in durchaus sachgemäßer Weise an den Ablauf der für die Protesterhebung bestimmten Frist gebunden. Diesen im Entwurf ausgesprochenen Bestimmungen stimmt der Advocaten-Verein mit einer einzigen Ausnahme vollkommen bei. Der Entwurf stellt nämlich den Anspruch des Nachindossataren als einen unmittelbaren aus dem Wechsel selbst originirenden hin; so daß dem Nachindossataren also keine Einreden aus der Person des Nachindossanten entgegengesetzt werden könnten. Dem Advocaten-Verein erscheint es richtiger, dem Nachindossataren keinen selbstständigen Wechselanspruch, sondern nur den Anspruch des Nachindossanten zuzuerkennen, da die vollwirksame Uebertragung des Wechsels mit Ablauf der für die Protesterhebung m. B. festgesetzten Frist ihr Ende erreicht und auch dem Nachindossament eine wechselrechtliche Wirkung gegen den Nachindossanten nicht zusteht.

Analog dem § 10 hält der Advocaten-Verein ferner in dem § 24 Absatz 1 die Hinzufügung des Wortes „wechselmäßig“ für geboten. Der Advocaten-Verein proponirt demnach für die §§ 23 und 24 folgende Redaction in dreien Paragraphen:

§ 23. Durch die Uebertragung des Wechsels mittelst Indossaments vor Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung festgesetzten Frist gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über.

§ 24. Der Indossant haftet, kraft der Uebertragung des Wechsels mittelst Indossaments, wenn solche vor Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung festgesetzten Frist erfolgt ist, jedem späteren Inhaber des eigenen Wechsels wechselmäßig für dessen Zahlung und jedem späteren Inhaber des trassirten Wechsels für dessen Annahme und Zahlung.

Hat aber der Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 24a. Ein Indossament nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung festgesetzten Frist überträgt auf den Indossatar nur die Rechte des Indossanten, begründet aber für letzteren keine wechselseitige Verpflichtung.

In § 25 erscheint dem Advocaten-Verein der als Beispiel eines Procura-Indossaments gewählte Ausdruck „für meine Rechnung“ nicht recht geeignet, da diese Worte an sich auch als vollständiges Indossament verstanden werden können und zudem beim Procura-Indossament nicht wohl gebräuchlich sind. Es dürfte sich daher empfehlen, den gebrauchten Ausdruck durch die Worte: „zum Incasso“ oder „zur Eincaffirung“ zu ersetzen.

Der zweite Absatz des § 26 könnte als selbstverständlich füglich gestrichen werden.

Im § 32 beantragt der Advocaten-Verein den ganzen zweiten Satz: Doch gilt für eine Annahme auch eine jede andere auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, sofern in derselben nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene nicht annehmen wolle — zu streichen. Ein Accept, welchem der Bezogene, von der Annahme auf eine Theilsumme abgesehen, irgend welche Einschränkungen oder Bedingungen hinzufügt, kann nur einer vollständigen Nichtacceptation gleichgestellt werden. Ein solches nur unter gewissen Bedingungen abgegebenes Accept für ein unbedingtes zu erklären, wie der Entwurf es will, erscheint unhaltbar. Das Gesetz kann doch nicht festsetzen, daß als erklärter Wille des Bezogenen etwas gelten solle, was das stricte Gegentheil von dem ist, was er wirklich erklärt hat; ihn mithin nicht unbedingt verpflichten, wenn er die Verpflichtung, deren Uebernahme lediglich in sein Belieben gestellt ist, ausdrücklich nur unter gewissen Bedingungen, wie z. B. für den Fall vorheriger Deckung übernommen und dadurch eben strict erklärt hat, den Wechsel anderenfalls nicht zu acceptiren. Ob man neben der Bestimmung, daß eine bedingte Acceptation einer gänzlichen Nichtacceptation gleich zu achten sei, gut thut, den Bezogenen nach dem Vorbilde der deutschen Wechsel-

Ordnung gleichwohl aus einem solchen bedingten oder beschränkten Accept nach dem Inhalte desselben wechselfähig für verhaftet zu erklären, erscheint fraglich. Eine solche Bestimmung ist nicht nur geeignet, die Quelle zahlreichen Streitens zu werden, sondern auch practisch für die meisten Fälle nutzlos, da die Erfüllung der Bedingung, wie z. B. das Eintreffen der Deckung, gewöhnlich nicht liquid gestellt werden kann. Dem entsprechend beantragt der Advocaten-Verein auch im § 33 den zweiten Satz zu streichen und durch nachfolgende Bestimmung zu ersetzen:

Werden dem Accept andere Einschränkungen oder Bedingungen beigelegt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist.

Der § 34 bestimmt, daß die Annahme als erfolgt gelten solle, sobald das Accept auf dem Wechsel gezeichnet ist und daß das einmal gezeichnete Accept von dem Bezogenen nicht eigenmächtig durchstrichen oder sonst verändert werden dürfe, auch wenn der Wechsel sich noch in den Händen des Bezogenen befindet. Mit dieser Bestimmung vermag der Advocaten-Verein sich nicht zu befremden. Wie ein jedes gültige Wechselversprechen, so erfordert auch das Wechselversprechen des Acceptanten einen Vertrag. Dieser Vertrag erfordert zu seiner Begründung das Geben und Nehmen des Wechsels, denn ohne den Besitz des Wechsels ist die Geltendmachung eines Wechselrechts nicht möglich. Einen Wechselvertrag begründet aber erst das gegebene Accept, nicht das versprochene, auch nicht das niedergeschriebene.

So lange der Wechsel mit dem niedergeschriebenen Accept dem Präsentanten noch nicht übergeben worden ist, liegt nur eine einseitige, durch keinen Parteiwillen vertragsmäßig gebundene Willensäußerung vor, welche jederzeit einseitig widerruflich ist. Es läßt sich daher das Verbot der einseitigen Durchstreichung eines erst niedergeschriebenen, aber noch nicht gegebenen Accepts nicht rechtfertigen. Auch vom praktischen Gesichtspunkte erscheint die Bestimmung des § 34 des Entwurfs ziemlich zwecklos, da bei durchstrichenem Accept jedenfalls eine Wechselklage wegen Illiquidität des Anspruchs unmöglich ist; denn ein Durchstreichen gilt als das ordentliche Mittel, um das Erlöschen einer Verpflichtung urkundlich zu machen. Hat sich daher der Bezogene zur Vollziehung des Accepts dem

Präsentanten gegenüber vertragsmäßig verpflichtet, gleichwohl aber das niedergeschriebene Accept vor Rückgabe des Wechsels wiederum durchstrichen, so könnte der Präsentant immerhin nur einen civilrechtlichen Anspruch auf Vollzug des Accepts aus dem Vertrage, nicht aber einen Wechselanspruch erheben.

Endlich kann die Bestimmung des § 34 auch nicht als consequent bezeichnet werden, da sonst in gleicher Weise auch schon die bloße Ausstellung eines Wechsels ohne dessen Begebung ein wechselfähiges Zahlungsverprechen in sich schließen müßte. Der § 15 erklärt aber, was an sich durchaus gerechtfertigt ist, ausdrücklich, daß die Wechselverpflichtung des Ausstellers nicht schon durch die Niederschrift, sondern erst durch die Uebergabe des Wechsels existent werde. Da die Ausstellung und das Accept sich als Wechselverpflichtungen vollkommen gleichstehen, wird man daher consequenterweise auch zur Wechselkraft des Accepts die Uebergabe des mit dem Accept versehenen Wechsels fordern müssen. Der Advocaten-Verein beantragt demnach den § 34 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Annahme gilt als erfolgt, sobald das Accept auf dem Wechsel gezeichnet und dieser solchergestalt dem Präsentanten ausgereicht worden ist.

In § 35 bedarf der zweite Satz, daß der Bezogene aus dem Accepte auch dem Aussteller hafte, zur Vermeidung von Mißverständnissen des Zusatzes „wechselfähig“.

Der § 41 setzt fest, daß falls ein Regreßschuldner einem Nachmanne Sicherheit bestellt hat, die übrigen Nachmänner zu verlangen berechtigt sein sollen, daß der Regreßschuldner 1) die bestellte Sicherheit auch ihnen anweise oder daß er sie mit baarem Gelde sicherstelle, wenn er in anderer Weise Sicherheit geleistet hat, und 2) daß er ihnen weitere Sicherheit leiste, wenn die bestellte sich als unzulänglich erweist. Das den Nachmännern eingeräumte Recht, anstatt der bestellten Sicherheit in jedem Falle Sicherstellung in baarem Gelde zu fordern, kann leicht zur Chicanerie gebraucht werden und in der Praxis zu Unzuträglichkeiten führen. Es kann z. B. Jemand, der die Sicherheit in einem unverschuldeten höherwerthigen Immobil oder durch Deponirung von Werthsachen bestellt hat, zur sofortigen Beschaffung des baaren Geldes nicht anders in der Lage sein, als indem er das Immobil, resp. die Werthsachen veräußert,

was sich in Berücksichtigung der ihm gewährten kurzen Zeitfrist oftmals nur mit großem Verluste bewerkstelligen lassen wird. Es erscheint dem Advocaten-Verein daher praktischer, die Beurtheilung dessen, ob die bestellte Sicherheit eine genügende sei, dem freien richterlichen Ermessen zu überlassen und demgemäß den § 41 dahin zu ändern:

daß er die bestellte Sicherheit auch ihnen anweise und ihnen weitere oder andere Sicherheit leiste, wenn die bestellte sich als unzulänglich erweist. Ob letzteres der Fall ist, hat das richterliche Ermessen zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 42, daß dem Wechselgläubiger auch im Falle der Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ein Vorzugsrecht auf Befriedigung aus der bestellten Sicherheit zustehen solle, wird in der Praxis viele Zweifel und Streitigkeiten ursachen.

Die Sicherheit kann ja nicht bloß durch Deposition von Geldern und Werthpapieren, sondern auch durch Immobilien u. dergl. m. bestellt werden. Soll nun in solchem Fall der Wechselgläubiger vor allen Gläubigern, selbst den Pfandgläubigern aus der bestellten Sicherheit, also z. B. aus dem Immobil oder aus einer ausstehenden Forderung befriedigt werden, oder nur vor den einfachen Rechnungsgläubigern, den Pfandgläubigern aber nachfolgen. Sind bestimmte bewegliche Sachen, wie Geld, Werthpapiere oder sonstige Werthobjecte bei Gericht oder anderswo vom Wechselschuldner zur Sicherheit des Wechselgläubigers hinterlegt worden, so werden dem Wechselgläubiger bezüglich dieser speciell hinterlegten Sachen gleich einem Faustpfandgläubiger unbedingte Vorzugsrechte vor allen übrigen Gläubigern einzuräumen sein. In allen Fällen jedoch, wo nicht Geld oder bewegliche Sachen hinterlegt worden, sondern die Sicherheit auf andere Weise bestellt ist, können die Rechte des Wechselgläubigers an der Sicherheit nur nach dem Civilrecht beurtheilt werden. Der Advocaten-Verein beantragt demnach dem § 42 folgende Fassung zu geben:

Dem Wechselgläubiger steht ein Vorzugsrecht auf Befriedigung aus dem vom Wechselschuldner zur Sicherheit hinterlegten vor allen übrigen Gläubigern dieses Wechselschuldners zu, auch wenn über das Vermögen des letzteren der Concurß eröffnet ist.



Sollte der § 42 nicht in diesem Sinne abgeändert werden, dann empfiehlt der Advocaten-Verein dessen vollständige Streichung.

Der § 44 Absatz 1 besagt in der amtlichen Uebersetzung des Entwurfes, daß die Sicherstellung wegen Unsicherheit des Wechselschuldners gefordert werden dürfe, wenn die Zwangsvollstreckung „in ein Vermögensstück“ desselben sich als zur Bezahlung der Forderung unzulänglich erwiesen habe. Die bei der Rigaschen Handelszeitung erschienene Uebersetzung enthält statt der Worte: „in ein Vermögensstück“ die Worte: „in das Vermögen“. Nach den Aussagen von Kennern der russischen Sprache soll jedoch die Uebersetzung im amtlichen Entwurf die genauere sein. Die Sicherheitsforderung schon bei erfolgloser Execution in ein Vermögensstück des Wechselschuldners für zulässig zu erklären, läßt sich aber nicht vertheidigen. Mit der Vollziehung der Execution wird der Executor beauftragt, der nach seinem Gutdünken und nach seiner Schätzung zur Beitreibung einer bestimmten Forderung ein oder einige Vermögensobjecte des Schuldners aufzeichnet. Es kann sich nun nachher bei der öffentlichen Versteigerung, deren Erfolg ja zudem stets von Zufällen abhängig ist, herausstellen, daß für die zur Execution gestellten Sachen weniger gezahlt worden ist, als der Executor vermuthet hat. Dieser Umstand kann für die sonstige Solvenz des Schuldners nicht im Geringsten maßgebend sein, er kann trotzdem noch zahlreiche Sachen, ja selbst unverschuldete Immobilien besitzen. Der Advocaten-Verein beantragt demgemäß die Worte: „in ein Vermögensstück“ durch die Worte: „in das Vermögen“ zu ersetzen.

Im § 44 Absatz 2 wünscht der Advocaten-Verein neben der Concurz-Eröffnung auch die Insolvenz des Schuldners als Grund zur Sicherheitsforderung aufgenommen zu sehen. Es erscheint das nothwendig, weil die Insolvenz einer Person oftmals schon lange vor der förmlichen Concurz-Eröffnung über das Vermögen derselben feststeht. Insolvent gewordene Personen pflegen diese ihre Insolvenz oftmals ihren Gläubigern auf privatem Wege mitzutheilen und Accordverhandlungen einzuleiten, über welche viel Zeit verloren geht. Wie die Erfahrung lehrt, steht die thatsächliche Insolvenz einer Person häufig schon Monate, ja selbst mehr denn ein Jahr lang fest, bevor förmliche Eröffnung des Concurses eintritt. Auch kommt es vor, daß eine Person thatsächlich ihre Zahlungen einstellt und flüchtig wird, ohne sich den Gläubigern als insolvent zu erklären.

Dazwischen wird die Concurſ-Gröffnung auch vom Gericht deſhalb abgelehnt, weil die Activa nicht einmal zur Beſtreitung der Concurſ-kosten genügen. Es erſcheint daher dringend geboten, dem Wechſelgläubiger auch ſchon in ſolchen Fällen die Möglichkeit zu gewähren, auf Sicherſtellung ſeines Wechſels zu dringen. Der Advocaten-Berein beantragt daher, dem Punkt 2 deſ § 44 folgende Faſſung zu geben:

wenn der Concurſ über das Vermögen deſ Wechſelſchuldners eröffnet oder letzterer ſich für inſolvent erklärt oder ſeine Zahlungen eingeteilt hat.

Im § 59 empfiehlt es ſich in den Worten: „vor dem geſetzlichen Schluſſe der Meſſe“ den Ausdruck „geſetzlich“ durch den Ausdruck „officiell“ zu erſetzen, weil der Schluß einer Meſſe oftmals auch durch örtliche Verordnung, Ortsgebrauch u. ſ. w., durch Geſetz aber, wenn überhaupt, ſo doch nur ſelten beſtimmt wird.

In § 65 iſt in der amtlichen deutſchen Ueberſetzung irrthümlich auf den § 43 anſtatt auf den § 70 hingewieſen worden.

Zu § 70 empfiehlt es ſich am Schluſſe die Worte hinzuzufügen:  
als auch bei Nichterlangung deſelben mangels Zahlung zu proteſtiren.

Daß auch ein ſolcher Proteſt zur Geltendmachung weiterer Wechſelanſprüche gegen andere Wechſelverpflichtete, als gegen den benannten Domiciliaten erforderlich iſt, liegt zwar in der Natur der Sache. Wenn der Entwurf aber deſ Erforderniſſes der Proteſtaufnahme in den §§ 68 und 69, wo dieſes Erforderniß noch ſelbſtverſtändlicher iſt, als hier, ſpeciell Erwähnung thut ſo werden dieſe Worte nicht nur conſequenterweiſe, ſondern zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen gleichfalls dem § 70 angefügt werden müſſen.

Im § 71 enthält die amtliche deutſche Ueberſetzung unter Punkt 2 einen ſinnentſtellenden Ueberſetzungsfehler, indem es anſtatt der Worte: „auf den Inhaber lautenden“, heißen muß: „auf den Namen deſ Inhabers lautenden“.

Auch im § 73 ſind bei der Ueberſetzung im amtlichen deutſchen Entwurfe einige Zeilen aus Verſehen überſprungen. Die amtliche Ueberſetzung beſagt nämlich, daß wenn am Verfalltage eine Coursnotirung am Zahlungsorte nicht ſtattfinde, bezüglich der Coursberechnung der entſprechende Cours deſ nächſten Ortes maßgebend ſei. Das würde den allgemeinen Beſtimmungen in Betreff der Cours-

berechnung durchaus widerstreiten. Anstatt dessen muß es dem russischen Texte gemäß lauten:

falls aber am Verfalltage eine Coursnotirung nicht stattfindet oder der Cours dieses Tages bei der Zahlung noch nicht bekannt ist, nach dem Course des letztverfloffenen Courstages gezahlt werden. Existiren am Zahlungsorte keine besonderen Course, so hat die Zahlung nach dem entsprechenden Course des nächsten Coursortes zu erfolgen.

In § 76 beantragt der Advocaten-Verein nach den Worten: „welche er schuldet“ einzuschalten „oder angeboten hat“. Da nämlich nach § 74 der Wechselgläubiger auch eine ihm angebotene Theilzahlung nicht zurückweisen darf, so muß dem Schuldner, weil der Gläubiger sich durch eine solche widerrechtliche Zurückweisung in mora setzt, consequenterweise auch die Befugniß zustehen, die angebotene Theilsumme für Gefahr und Kosten des Wechselgläubigers bei Gericht zu deponiren. Dem Aussteller eines eigenen Wechsels beispielsweise, welcher am Verfalltage die Hälfte der Wechselsumme angeboten hat, nur die Befugniß rechtswirksamer Deposition der ganzen schuldigen Summe, nicht aber auch der angebotenen Theilsumme zuzusprechen, läßt sich ersichtlich nicht rechtfertigen. Es liegt das wol auch sicherlich nicht im Sinne des Entwurfes, wenngleich derselbe nur von der Befugniß spricht, die schuldige Summe zu deponiren, was eben nicht correct ist.

Nicht präcise gefaßt erscheint auch der § 77 Absatz 2. Derselbe lautet: „Wurde einem wenn auch legitimirten Wechselinhaber Zahlung vor Verfall geleistet, und erweist es sich in der Folge, daß er nicht berechtigt war, die Zahlung zu empfangen, so haftet der Schuldner, welcher den Wechsel bezahlt hat, für allen daraus entstandenen Schaden.“ Was der Entwurf durch diese Bestimmung besagen will, kann allerdings keinem Zweifel unterliegen. Der Wechselschuldner ist nämlich, die Zahlung vor Verfall zu leisten, nicht berechtigt, weil die Einhaltung des Verfalltages, wenn auch nicht in seinem und des Wechselinhabers, so doch im Interesse aller anderen Wechselverbundenen liegt. Denn mannigfache Umstände und Mißbräuche hinsichtlich des Wechsels, wie z. B. die Verfälschung, das Abhandenkommen desselben u. kommen erst am Verfalltage oder kurz vorher zum Vorschein. Ist der Wechsel nun vorzeitig bezahlt, so kann dadurch die sonst mögliche Geltendmachung der sich aus den

entdeckten Umständen ergebenden Rechte ausgeschlossen werden. Jede Zahlung des Wechselschuldners vor Verfall geschieht demnach für dessen eigene Gefahr. Diese Bestimmungen kommen aber im Art. 77 nicht klar zum Ausdruck.

Der Anspruch der übrigen Wechselinteressenten im Falle vorzeitiger Zahlung ist kein Schadenersatzanspruch, sondern ein Anspruch aus dem Wechselverhältniß, weshalb nicht gut von einer Haftung für den Schaden gesprochen werden kann. Auch kann es nicht darauf ankommen, daß sich irgendwann in der Folge, sondern selbstverständlich nur, daß sich vor dem Verfalltage erweist, daß der Zahlungsempfänger zu solchem Empfange nicht berechtigt gewesen sei, da dem am Verfalltage formell legitimirten Wechselinhaber die Zahlung durchaus rechtmäßig geleistet wird. Der Advocaten-Verein beantragt daher den 2. Satz des § 77 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Leistet der Wechselschuldner Zahlung vor Verfall des Wechsels, so hat er die Gefahr der vorzeitigen Zahlung zu tragen.“

Im § 82 empfiehlt es sich, zur größeren Klarheit und in genauerem Anschlusse an den russischen Text anstatt der Worte: „durch die Bestimmungen der §§ 80 und 81 Nr. 1 und 3“ zu sagen: „durch die Bestimmungen der Nr. 1 und 3 der §§ 80 und 81“, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß hier auch bezüglich des § 80, nicht auf den gesammten Inhalt dieses §, sondern nur auf die Nr. 1 und 3 desselben Bezug genommen wird.

In § 87 ist die Uebersetzung in die Worte: „welchen er eingelöst hat“, keine gute. Es heißt besser: „wenn er denselben eingelöst hat“.

Nach § 88 Absatz 1 kann der Inhaber eines mangels Zahlung nicht protestirten Wechsels vom Aussteller des eigenen, bezw. dem Acceptanten des trassirten Wechsels außer der Wechselsumme nur 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Klageanstellung fordern. Den Zinsenlauf erst vom Tage der Klageanstellung beginnen zu lassen, erscheint nicht gerechtfertigt. Es findet solches auch nach der als Quelle angezogenen scandinavischen Wechselordnung nicht statt. Die Zinsen, um welche es sich im § 88 handelt, sind ihrer rechtlichen Natur nach Verzugszinsen. Sie können demnach allerdings nicht vom Verfalltage gefordert werden, weil der Wechselschuldner nicht schon durch den Verfall des Wechsels, sondern erst durch dessen Präsentation zur Zahlung in Verzug kommt; denn er ist eben nur

gegen diese Präsentation von Seiten des Gläubigers, den er nicht einmal zu kennen braucht, zur Leistung der Zahlung verbunden. Mit dieser nach Verfall erfolgten Präsentation zur Zahlung beginnt der Verzug aber immer, und nicht erst mit der gerichtlichen Klage; denn nach Verfall ist der Schuldner jederzeit bis zum Eintritt der Verjährung auf diese private Präsentation Zahlung zu leisten verpflichtet, ohne daß es einer gerichtlichen Klage bedürfte. Der Gläubiger muß demnach auch die Zinsen vom Tage dieser Präsentation und nicht erst vom Tage der oftmals viel später erfolgenden Klageanstellung fordern dürfen. Es kann z. B. der Gläubiger eines am 1. Februar verfallenen und nicht mangels Zahlung protestirten Wechsels diesen letzteren am 10. Februar dem directen Wechselschuldner zur Zahlung präsentiren, auf dessen wiederholte Versprechungen baldiger Zahlung aber mit der Klageanstellung, um dem Schuldner nicht weitere Kosten zu verursachen, ein halbes Jahr oder noch länger warten.

Daß diese private Präsentation nach Verfall bei der Wechselklage durch das Zugeständniß des Beklagten oder durch einen bezüglichlichen Vermerk desselben auf dem Wechsel oder in anderer Weise liquid gestellt werden muß, ist selbstverständlich, weil jeder Wechselanspruch eine solche Liquidität erfordert. Dem Gläubiger aber stets und principiell den beregten Zinsenanspruch für die Zeit von der Präsentation bis zur Klage versagen zu wollen, entbehrt der Rechtfertigung. Der Advocaten-Verein beantragt demnach im § 88 Absatz 1. nach dem Vorbilde der scandinavischen Wechselordnung dem Gläubiger das Recht zur Zinsenforderung anstatt vom Tage der Klageanstellung „vom Tage der nach dem Verfall erfolgten Präsentation des Wechsels zur Zahlung“ zu gewähren.

Im 2. Absatz des § 88 bestimmt der Entwurf, daß wenn die Zahlung eines auf ausländische Münze lautenden Wechsels in russischem Gelde erfolgt, der Coursberechnung der Tag der Klageanstellung zu Grunde zu legen sei, mit der Einschränkung jedoch daß der Wechselinhaber, welcher mit der Klageanstellung gezüglich hat, keinen höheren Cours, als den des Verfalltages, berechnen dürfe. Auch bei der Coursberechnung erscheint der Tag der Klageanstellung nicht als der maßgebende. Nach dem ausdrücklichen Inhalt des Wechsels wird in erster Reihe doch immer die fremde Münze geschuldet. Zahlt der Schuldner dennoch in russischem Gelde, so

muß er dem Gläubiger auch denjenigen Werth leisten, welchen die fremde Münze in der angegebenen Quantität und Einheit an dem Tage hat, an welchem die Zahlung wirklich erfolgt. Denn dem Gläubiger muß die Möglichkeit gegeben sein, durch sofortigen Umtausch des russischen Geldes genau die im Wechsel benannte Quantität der resp. fremden Münzen erhalten zu können. Diese Möglichkeit des Umtausches tritt aber erst mit der Zahlung und nicht schon mit der Klageanstellung ein. Würden sich nun die Coursverhältnisse zwischen dem Tage der Klageanstellung und dem der wirklichen Zahlung zu seinen Ungunsten geändert haben, so würde er nach der Bestimmung des Entwurfes in nicht zu rechtfertigender Weise geschädigt werden. In gleicher Weise läßt sich nicht einsehen, warum der Schuldner, wenn die Coursverhältnisse inzwischen für ihn günstigere geworden sind, dem Gläubiger in russischem Gelde thatsächlich mehr zahlen soll, als der Werth der im Wechsel benannten fremden Münze bei der Zahlung beträgt; also beispielsweise 1000 Rbl. für 2000 R.-Mark, während letztere Summe nach dem Course des Zahlungstages nur einen Werth von 970 Rbl. repräsentirt. Auch sei darauf hingewiesen, daß nach der hiesigen Praxis der Coursberechnung stets der Tag der effectiven Zahlung und nicht der der Klageanstellung zu Grunde gelegt wird.

Auch daß der Wechselinhaber im Falle einer Zögerung mit der Klageanstellung jedenfalls keinen höheren Cours, als den des Verfalltages, fordern dürfen soll, erscheint nicht gerechtfertigt. Zunächst ist schon für die Praxis die Entscheidung dessen, ob wirklich eine solche Zögerung vorliegt oder nicht, schwierig und durch objective Merkmale in keiner Weise zu regeln. Dann liegt aber auch keinerlei Grund vor, den Wechselschuldner für den Fall einer späteren Zahlungsforderung in der beregten Weise zu begünstigen, da er sich allen für ihn ungünstigen Coursschwankungen dadurch entziehen kann, daß er die schuldige Wechselsumme am Verfalltage zu Gericht deponirt. Thut er das nicht, sondern hält das Geld noch weiter zu seiner freien Verfügung zurück, so ist es auch durchaus billig, daß er die etwaigen Nachtheile einer Coursschwankung zu tragen hat, wie ihm andererseits die etwaigen Vortheile derselben zu Gute kommen. Der Advocaten-Verein beantragt demnach den 2. Absatz des § 88 unter vollständiger Streichung des zweiten Satzes dahin zu ändern:

Lautet der Wechsel auf eine nicht russische Münze, so kann die Zahlung in russischem Gelde nach dem Course des effectiven Zahlungstages stattfinden, wobei die Bestimmungen des § 73 entsprechend zur Anwendung kommen.

Der § 89 besagt, daß der Aussteller des gezogenen Wechsels und jeder Indossant den Wechsel mit einer oder mehreren auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen versehen können. Es kann die Nothadresse aber auch auf einen anderen Ort lauten, wie der Entwurf selbst indirect anerkennt; in solchem Falle ist der Wechselinhaber aber nicht zur Respectirung derselben verbunden, dieselbe gewährt ihm vielmehr nur das Recht, die Nothadresse anzugeben, legt ihm aber bezüglich derselben keine Verpflichtungen auf. Diese vom Entwurf offenbar auch als richtig anerkannten Grundsätze kommen im § 89 aber nicht präcise zum Ausdruck. Es empfiehlt sich demnach, den Schluß des ersten Satzes im § 89 dahin zu ändern:

mit einer oder mehreren Nothadressen versehen, welche für den Wechselberechtigten jedoch nur dann verbindlich sind, wenn sie auf den Zahlungsort lauten.

Der zweite Satz würde dann unverändert bleiben.

Im § 91 ist allerdings in Uebereinstimmung mit der deutschen Wechselordnung das Princip aufgestellt, daß der Wechselinhaber einer mit Nothadressen versehenen und vom Bezogenen nicht acceptirten Tratte einen Regreß mangels Sicherheit nur dann nehmen könne, wenn der Wechsel zuvor allen Nothadressen zur Annahme präsentirt und von keiner derselben acceptirt worden ist, gleichviel von wem die Nothadresse herrühre und gegen welchen Vormann der Regreß genommen werden solle. Dieses Princip scheint nicht ohne rechtliche Bedenken. Daß vor der Möglichkeit irgend welchen Regresses mangels Annahme der Wechsel auch den Nothadressen vergeblich präsentirt sein muß, ist fraglos richtig, wenn die Nothadresse vom Trassanten herrührt, denn in solchem Falle ist der Wechsel von vornherein mit der Nothadresse versehen gewesen und es hat ihn jeder Indossant nur in dieser Gestalt weiter begeben können. Anders aber liegt der Fall, wenn die Nothadresse nicht vom Trassanten, sondern erst von einem späteren Indossanten herrührt, also z. B. der Trassant A. hat den Wechsel ohne Nothadresse dem Remittenten B. begeben, B. indossirt denselben an C., C. an D., und nun verzieht erst D.

den Wechsel mit einer Nothadresse und begiebt ihn mit derselben an C. Daß nun C., wenn der Trassat den Wechsel nicht acceptirt hat, einen Regreß mangels Annahme gegen D. erst dann nehmen kann, wenn er den Wechsel auch der Nothadresse vergeblich zur Annahme präsentirt hat, ist richtig und natürlich; denn sobald der Wechsel mit einer Nothadresse versehen ist, erklärt eben jeder Indossant, welcher denselben solchergestalt weiter begiebt, daß er als Regreßschuldner mangels Annahme nur dann haften wolle, wenn der Wechsel weder vom Trassaten, noch auch von der Nothadresse acceptirt sein würde. Warum aber soll der Regreß, falls der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt, nicht gegen diejenigen Personen zulässig sein, welche den Wechsel ohne Nothadresse durch Indossament weiter begeben haben? Diese Personen haben doch dadurch ohne Weiteres eine Regreßpflicht für den Fall übernommen, daß lediglich der Bezogene sein Accept nicht gewähren würde. Daß ein späterer Indossant, um den Regreß von sich und denen, welchen er zu haften hat, für den Fall der Nichtacceptation des Trassaten abzuwenden, den Wechsel noch mit einer Nothadresse, also einem eventuellen Bezogenen versehen, vermag die bereits von den Vormännern gegen jeden späteren Wechselnehmer eingegangenen Verpflichtungen nicht zu alteriren und nachträglich herabzudrücken. Gegen diese Vormänner, welche den Wechsel ohne Nothadresse weiter begeben haben, muß demnach der Regreß auch schon dann zulässig sein, wenn lediglich der Bezogene die Acceptation verweigert hat. Das vom Entwurf adoptirte entgegengesetzte Princip ist in der Theorie auch schon mehrfach angefochten worden. Der dagegen geltend gemachte Einwand, es sei aus dem Wechsel nicht immer zu ersehen, von wem die Nothadresse herrühre, läßt sich nicht rechtfertigen. Zunächst wird diese Eventualität nur selten vorliegen und die Person des Nothadressanten in der Regel aus einem Zusatz oder aus anderen Umständen sich aus dem Wechsel ergeben. Ist aber in einem concreten Fall thatsächlich nicht zu ersehen, von wem die Nothadresse herrührt, so ist diese Ungewißheit nach Analogie des § 96 des Entwurfs durch eine gesetzliche Präsumtion zu beseitigen. Ebenso wie dort bei der Ehrenannahme im Zweifel der Aussteller als Honorat angesehen werden soll, so muß hier aus demselben Grunde im Zweifel der letzte Indossant als Nothadressant gelten. Denn wenn der Nothadressant die genügende Klarstellung dessen, daß die Noth-



adresse von ihm herrühre, im Wechsel unterlassen hat, so soll er sich auch auf die durch die Nothadresse entstehenden Vortheile nicht berufen dürfen, ebenso wie der Ehrenacceptant, der die bezügliche Klarstellung unterlassen, nach § 96 die Vortheile entbehren soll, welche die Ehrenacceptation zu Gunsten eines späteren Wechselverpflichteten zur Folge hat. Die beregte Bestimmung des § 91 erscheint auch im Hinblick auf den § 102 des Entwurfs nicht consequent. Letzterer Paragraph bestimmt, daß die bei der Nothadresse geschehene Unterlassung der Präsentation des Wechsels zur Zahlung den Verlust des Regresses nur gegen den Nothadressanten und dessen Nachmänner, nicht aber auch gegen dessen Vormänner zur Folge hat. Erkennt der Entwurf sonach bei der Zahlung an, daß die Unterlassung der Präsentation an die Nothadresse den Regressverlust gegen die Vormänner der letzteren nicht zur Folge habe, so läßt sich kein Grund dafür auffinden, warum bei der Präsentation zur Annahme bezüglich des Regressrechts das Gegentheil gelten soll.

Eine Aenderung des § 91 im Sinne vorstehender Ausführungen würde auch die Nothwendigkeit einer Aenderung der §§ 92, 93 und 100 zur Folge haben. Der Advocaten-Verein beantragt demnach die §§ 91, 92, 93 und 100 folgendermaßen zu ändern:

§ 91. Befindet sich auf einem gegen den Bezogenen mangels Annahme oder gegen den Acceptanten wegen dessen Unsicherheit protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so kann von dem Nothadressanten und dessen Nachmännern nicht eher Sicherstellung der Zahlung verlangt werden, als bis durch Protest festgestellt ist, daß der Wechsel der Nothadresse zur Annahme präsentirt und von derselben nicht acceptirt worden ist. Gegen die Vormänner des Nothadressanten hat die Verabsäumung dieser Präsentation und eventuell des Protestes den Verlust des Regressrechts nicht zur Folge.

Ein solcher Protest muß als Anhang zu dem gegen den Bezogenen mangels Annahme, beziehungsweise gegen den Acceptanten wegen dessen Unsicherheit erhobenen Proteste auszufertigt werden.

§ 92. Haben auf dem Wechsel mehrere Personen Nothadressen benannt, so muß der Wechsel zunächst derjenigen Nothadresse präsentirt werden, welche der Aussteller, sodann derjenigen, welche der erste Indoffant beigefügt hat u. s. w. Ist aus dem Wechsel nicht ersichtlich, wer die Nothadresse beigefügt hat, so ist dieselbe als vom letzten Indoffanten abgegeben anzusehen.

§ 93. Befindet sich auf einem Wechsel keine acceptirte Nothadresse, so kann der Wechselinhaber jeden Anderen zur Annahme des Wechsels zulassen. Er darf jedoch bei Verlust des Regresses auf Sicherstellung gegen den Honoraten und dessen Nachmänner das von dem Bezogenen zu Ehren eines Regresspflichtigen angebotene volle Accept nicht zurückweisen.

§ 100. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so kann eine Forderung auf Sicherstellung nur gegen die Vormänner des Honoraten, nicht aber gegen diesen letzteren und dessen Nachmänner erhoben werden.

Im § 101 hat der Entwurf die Berücksichtigung des eigenen Wechsels vergessen und spricht nur von der Tratte, obgleich bei der Ehrenzahlung der eigene Wechsel gleichfalls in Betracht gezogen werden muß. — Ferner schreibt der Entwurf vor, daß der vom Wechselschuldner nicht eingelöste Wechsel am Zahlungstage oder den beiden nächstfolgenden Werktagen den Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Vermeidung der im § 102 erwähnten Rechtsfolgen zur Zahlung präsentirt werden müsse. Es bedarf hier einer Aenderung dahin, daß den genannten Personen nicht blos der Wechsel, sondern gleichzeitig auch der Protest gegen den Trassaten, resp. beim eigenen Wechsel gegen den Aussteller vorzulegen ist, weil die Zahlungspflicht des Nothadressaten, und resp. des Ehrenacceptanten in jedem Falle nur eine eventuelle ist und die vorherige durch Protest nachzuweisende gehörige Präsentation des Wechsels zur Zahlung an den Trassaten und resp. beim eigenen Wechsel an den Aussteller zur nothwendigen Voraussetzung hat. Der Advocatenverein beantragt demnach im § 101 folgende Aenderungen vorzunehmen.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen und beziehungsweise bei dem eigenen Wechsel von dem Aussteller nicht eingelösten Wechsel oder auf der Copie eines solchen Wechsels . . . den Wechsel nebst dem wider den Bezogenen und beziehungsweise beim eigenen Wechsel wider den Aussteller mangels Zahlung erhobenen Proteste am Zahlungstage . . . u. s. w.

Im § 104 zu Anfang muß es heißen: „Unter mehreren *Intervenienten*“ anstatt: Unter mehreren *Nothadressaten* oder anderen *Intervenienten*. Die specielle Erwähnung der *Nothadressaten* ist zwar an sich nicht falsch, der Ausdruck: „*Intervenient*“ schlechtthin umfaßt aber nach dem Entwurf auch schon die *Nothadresse*. Im russischen Text heißt es demnach im § 104 auch lediglich „unter mehreren *Intervenienten*“, so daß die amtliche deutsche Uebersetzung mit demselben nicht übereinstimmt; was zudem noch zu Mißverständnissen führen kann, indem bei der Bestimmung des folgenden § 105 nur vom *Intervenienten* die Rede ist, obgleich diese Bestimmung ebensowohl für die *Nothadresse* gilt. Die Ausdrücke in den §§ 104 und 105 müssen demnach jedenfalls correspondiren.

Im § 106 scheint der Entwurf ausweislich des als Quelle angezogenen § 98 N. 7 der deutschen Wechselordnung die beregte *Provisionsforderung* auch bei eigenen Wechseln für zulässig haben erklären zu wollen, wie das auch in dem Entwurf des schweizer Obligationenrechts Art. 794 und 840 P. 8, nicht aber in gleicher Weise in der ungarischen Wechselordnung § 65 und 112 geschehen ist. Soll aber dem *Intervenienten*, welcher sich beim eigenen Wechsel zur Zahlung für den Fall des Ausbleibens derselben von Seiten des Ausstellers verbindlich gemacht hat, die *Provisionsforderung* zustehen, so empfiehlt es sich, den Ausdruck: „*Ehrenacceptant*“, welcher sich nur auf den gezogenen Wechsel bezieht, abzuändern und den § folgendermaßen beginnen zu lassen:

„Der *Intervenient*, welcher sich zur Zahlungsleistung verpflichtet hat, zu derselben aber nicht gelangt, weil“ u. s. w.

Bezüglich des § 108 sei weiter unten auf den § 113 verwiesen.

Nach dem § 110 soll die Bürgschaft schon dann für den *Acceptanten* oder beziehungsweise für den Aussteller geleistet gelten, wenn in dem Wechsel nicht speciell bemerkt ist, für wen die Bürgschaft

übernommen worden ist. Diese letztere Einschränkung erscheint zu eng, da die Person, für welche gebürgt wurde, sich regelmäßig schon aus der Stellung der Bürgschaftserklärung ergeben wird.

Eine Namensschrift mit dem Zusatz als Bürge, befindlich auf der Rückseite des Wechsels, dicht unter der Namensschrift des Indossanten D., kann doch ersichtlich nur als eine Bürgschaft für diesen letzteren gelten. Die vom Entwurf vertretene entgegengesetzte Ansicht, daß auch eine solche Erklärung als eine Bürgschaft für den Aussteller anzusehen sei, entbehrt nicht aller Anhaltspunkte für eine solche Präsumtion, sondern steht auch mit der hierorts geltenden tatsächlichen Übung im Widerspruch. Der Advocaten-Verein beantragt demnach, wie das bereits von anderer Seite geschehen, den Anfang des § 110 wie folgt zu ändern:

Ist in dem Wechsel nicht bemerkt und auch aus der Stellung der Bürgschaftserklärung auf dem Wechsel nicht zu ersehen, für wen u. s. w.

Nach dem § 113 tritt der Bürge durch die Zahlung in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Verbürgten, sowie gegen diejenigen Personen, welche dem Verbürgten verhaftet wären, wenn dieser selbst die Zahlung geleistet hätte. Der im Entwurf gewählte Ausdruck: „er tritt in die Rechte“ ist von Professor Regelsberger als unklar angefochten worden, weil sich aus demselben nicht erkennen lasse, ob der zahlende Bürge einen selbstständigen Wechselanspruch aus der Urkunde oder nur einen abgeleiteten Anspruch aus der Person des Wechselinhabers und bezw. des Verbürgten erwerbe. Daß ersteres gemeint ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen und ist der Ausdruck: „er tritt in die Rechte“ offenbar nur deshalb gewählt worden, um dadurch auszusprechen, daß er nur solche Ansprüche aus der Wechselurkunde erlangen könne, welche als wechselmäßige Ansprüche dem früheren Inhaber des Wechsels zugestanden haben, so daß der Bürge also beispielsweise ein Regreßrecht gegen die Vorindossanten des Verbürgten dann nicht erlangen könne, wenn der Wechselinhaber ein solches Recht wegen unterlassenen rechtzeitigen Protestes nicht erworben hat. Sollten auch Einreden aus der Person des Wechselinhabers und bezw. des Verbürgten gegen den Bürgen statthaft sein, so hätte von einem Eintritt nicht bloß in die Rechte, sondern auch in die Pflichten des Wechselinhabers und bezw. des Verbürgten gesprochen werden müssen, da etwaige Einredethatsachen

nicht ein Recht dieser letzteren Personen, sondern vielmehr ein Recht ihrer Gegner in sich schließen. Erscheint demnach ein Mißverständniß bezüglich der Ausdrucksweise des § 113 auch nicht naheliegend, so hat die von Regelsberger proponirte Fassung:

Durch die Zahlung wird dem Bürgen sowohl derjenige Wechselschuldner wechselfmäßig verpflichtet, für welchen er die Bürgschaft übernommen hat, als jeder andere, welcher dem letzteren wechselfmäßig gehaftet haben würde, falls dieser die Zahlung geleistet hätte. —

doch immer den Vorzug noch größerer Deutlichkeit für sich. Wird aber diese letztere Fassung angenommen, so muß auch die Fassung des § 108, welcher gleichfalls von dem Eintritt in die Rechte des Wechselinhabers spricht, entsprechend dahin abgeändert werden:

Durch die Zahlung erlangt der Ehrenzahler alle aus dem Wechsel und dem Protest sich ergebenden Wechselrechte (§§ 80 und 82) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Aussteller des eigenen, beziehungsweise den Acceptanten des trassirten Wechsels.

Zu dem XIII. Abschnitt: „Duplicate und Copien des trassirten Wechsels“ muß darauf hingewiesen werden, daß sämtliche neuere Wechselordnungen, wie z. B. die deutsche Wechselordnung Art. 98, P. 8; die scandinavische § 95; die ungarische § 112, P. 9; der Entwurf eines schweizer Obligationenrechts Art. 840, P. 9. Wechselcopien ebensowohl beim eigenen, wie beim trassirten Wechsel kennen. Obgleich in dem Entwurf zu den §§ über die Wechselcopien als Quelle nur diejenigen §§ der deutschen und scandinavischen Wechselordnung angeführt werden, welche vom trassirten Wechsel handeln und nicht auch gleichzeitig die entsprechenden Hinweisungsparagraphen aus dem Abschnitte über den eigenen Wechsel, so liegt doch deshalb noch kein Grund zu der Annahme vor, als habe der Entwurf den Gebrauch von Wechselcopien bei dem eigenen Wechsel verbieten wollen, da in den allegirten Quellenstellen des Entwurfs der Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen bezüglich des eigenen Wechsels mehrfach unterblieben ist. Will der Entwurf aber die Copien auch beim eigenen Wechsel für statthaft erklären, wozu übrigens in der Praxis ein zwingendes Bedürfniß kaum vorhanden sein dürfte, so bedarf die Ueberschrift des XIII. Abschnitts einer entsprechenden Zurechtstellung, sei es nun, daß es in dieser Ueber-

schrift heißt: „Duplicate des trassirten Wechsels und Copien des trassirten und eigenen Wechsels“, oder aber, daß das Wort: „trassirten“ hier gestrichen und die erforderlichen Ergänzungen in den Abtheilungsaufschriften hinzugefügt werden.

Die beiden §§ 118 und 123 beantragt der Advocaten-Verein dahin zu ändern, daß am Schluß an Stelle des Wortes „durchstreichen“ gesetzt wird:

nicht nur durchstreichen, sondern auch eine besondere Quittung über die Aushändigung des Wechsels verlangen.

Dieses Recht muß dem Verwahrer um so mehr zustehen, als ja beim Durchstreichen des Bemerkts auf dem ihm vorgewiesenen Exemplar die entsprechenden Bemerkte auf allen übrigen Exemplaren immerhin undurchgestrichen bleiben und ihm daraus durch Erhebung einer abermaligen Forderung leicht Unannehmlichkeiten erwachsen können. Dieses Recht auf Forderung einer besonderen Quittung würde dem Verwahrer zwar schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehen, wird aber des Rechts zur Durchstreichung ausdrücklich Erwähnung gethan, so kann die Unterlassung der Erwähnung des Rechts auf Forderung einer besonderen Quittung zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Der § 125 enthält in der amtlichen deutschen Ausgabe zu Anfang einen sinnentstellenden Uebersetzungsfehler, indem es heißen muß: „der Eigenthümer“ und nicht: der letzte Eigenthümer. Abgesehen davon aber empfiehlt es sich auch, den keineswegs zutreffenden Ausdruck: „Eigenthümer“ zu vermeiden, da der beregte Antrag nach Lage der Sache nicht bloß vom Eigenthümer, sondern ebensowol auch beispielsweise von dem Verwahrer des Wechsels gestellt werden kann, welcher eben nicht Eigenthümer desselben gewesen ist. Der Advocaten-Verein beantragt demnach den Anfang des § 125 dahin zu ändern:

Derjenige, welchem ein Wechsel dadurch abhanden gekommen, daß er u. s. w.

Zum § 127 ist durchweg das Gleiche zu bemerken, wie zum § 125. Auch hier ist demnach der Anfang wie folgt zu ändern:

Derjenige, welchem ein Wechsel abhanden gekommen, und dessen Inhaber unbekannt ist, kann u. s. w.

Im § 128 beantragt der Advocaten-Verein zunächst die Worte: „den §§ 295—297“ zu streichen, so daß es nur heißen würde:

„gemäß der Civilproceßordnung.“ Diese Streichung erweist sich deshalb als erforderlich, weil die russische Civilproceßordnung, in den Ostseeprovinzen keine Geltung hat. Ferner beantragt der Advocaten-Verein zu diesem §, die Mortificationsfrist von zwei Jahren auf nur ein Jahr herabzusetzen. Der Wechselverkehr erfordert eine möglichste Sicherheit und Schnelligkeit in der Realisation. Diese Schnelligkeit wird durch eine zweijährige Mortificationsfrist fast vollständig illusorisch gemacht und zwar, ohne daß eine genügende Veranlassung dazu vorliegt. Denn nach dem § 129 beginnt die beregte Frist frühestens mit der Verfallzeit des Wechsels zu laufen, beim Verfalle desselben wird aber der Natur der Sache nach, wenn der Wechsel nicht vollkommen verloren gegangen, sondern in die Hände irgend welcher anderen Person gelangt ist, diese letztere mit dem Zahlungsverlangen hervortreten und dadurch schon zur Verfallzeit von dem Mortificationsantrage Kenntniß erhalten. Warum diesem Wechselinhaber zur Wahrnehmung seiner Interessen gegen den Mortificanten alsdann noch eine so überaus lange Frist zustehen soll, ist nicht recht einzusehen. In Deutschland beträgt diese Frist sechs Monate (Civ.-Proceß-Ord. § 846) und das ist in der That ganz genügend. Will man diese Frist nicht einfach adoptiren, sondern dieselbe verlängern, so fixire man sie auf das Doppelte und somit auf ein Jahr.

Der § 129 erklärt, daß die Mortificationsfrist vom Tage der letzten Publication in der Senatszeitung oder vom Verfalltage des Wechsels zu berechnen sei, je nachdem was früher erfolgte. — Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß ein sinnenstellender Uebersetzungsfehler insofern vorliegt, als es statt „früher“ heißen muß: „später“. Abgesehen hiervon erscheint es für den Verkehr äußerst unpraktisch, im ersterwähnten Falle den Lauf der Frist mit der letzten Publication im Senatsanzeiger beginnen zu lassen. Wie viele von den Interessenten lesen überhaupt den Senatsanzeiger? Von Tausenden kaum Einer. Und wenn ihn Jemand liest, so muß er erst mühsam erforschen, ob dieses bereits die letzte Publikation ist, worunter der Entwurf ohne Zweifel die dritte Publikation versteht, obgleich auch das nicht einmal gesagt ist. Der Leser hat mithin zur sicheren Kenntnißnahme des Endtermins nicht nur zwei, sondern da der Abdruck einer Publikation regelmäßig nicht in aufeinander folgenden Zeitungsnummern geschieht, die letzten 10—15 Nummern des sehr umfangreichen

Senatsanzeigers betreffs der in Frage stehenden Publikation genau zu durchsuchen. Als bequem für das Publicum wird dieses Auskunftsmittel doch Niemand bezeichnen können. Auch soll nach § 128 die Aufforderung, den anderenfalls zu mortificirenden Wechsel binnen zwei Jahren dem Gericht vorzulegen, in eine Localzeitung eingerückt und im Gericht, sowie an der Börse angeschlagen werden. Diese Bekanntmachungen erreichen ihren Zweck nur zur Hälfte, nämlich nur insoweit, als sich daraus ergibt, daß bezüglich eines bestimmten Wechsels ein Mortificationsproclam erlassen ist. Welche Frist aber den Interessenten zur Wahrung ihrer Rechte gestellt ist, ersieht der Leser aus diesen Bekanntmachungen nicht, sondern bezüglich dieses wesentlichen Moments muß er sich die erforderliche Kenntniß wieder erst mühsam aus den Senatszeitungen schaffen. Jede öffentliche Aufforderung zur Anmeldung muß aber, wenn sie als ordnungsmäßige gelten will, alle wesentlichen Momente und somit auch eine ausdrückliche Angabe des Ablaufs der Meldungsfrist in sich schließen. Demgemäß wird eben auch hierorts in allen öffentlichen Proclamen die Frist nicht nur vom Datum des gerichtlichen Proclamerlasses berechnet, sondern auch der Endpunkt der Frist im Text des Proclams selbst ausdrücklich auf den bestimmten Kalendertag angegeben, was sich gegenüber den Bestimmungen des Entwurfs sowol durch größere Sachgemäßheit als auch durch größere Bequemlichkeit für das Publicum empfiehlt. Der Advocaten-Verein beantragt hiernach den § 129 wie folgt zu ändern:

Die im vorstehenden § bezeichnete Anmeldefrist ist von dem Tage an, an welchem die Aufforderung seitens des Gerichts erlassen wurde oder aber die Verfallzeit des Wechsels eintrat, zu berechnen, je nachdem was später erfolgte.

Bezüglich des § 130 sei nochmals auf die Bemerkungen zu dem hier angezogenen § 42 des Entwurfs hingewiesen.

Im § 131 würde es im ersten Satze anstatt: „so erklärt das Gericht denselben für kraftlos“ besser heißen: „so erklärt das Gericht denselben auf Antrag für kraftlos“, weil diese Erklärung dem Richter nicht schon von Amtswegen obliegt.

Weiter besagt der § 131, daß auf Grund eines Mortificationserkenntnisses der Antragsteller ohne Sicherstellung berechtigt sei, Zahlung von dem Aussteller des eigenen, beziehungsweise dem



Acceptanten des trassirten Wechsels zu fordern. In dieser Allgemeinheit kann der aufgestellte Satz nicht als richtig anerkannt werden. Er bedarf einer Einschränkung, wenn es sich um einen Domicilwechsel mit bestimmtem Domiciliaten handelt. Das Amortisationserkenntniß kann nämlich dem Antragsteller nur alle diejenigen Rechte gegen die genannten Personen wiedergeben, welche ihm gegen sie zugestanden hätten, wenn er sich noch im Besitze des Wechsels befände; es kann also nur die Nachtheile des Verlustes des Wechsels von dem Antragsteller abwenden, nicht aber demselben Rechte zusprechen, welche er bei nicht eingetretenem Wechselverluste nicht gehabt hätte. Nach dem § 70 des Entwurfs hat aber der Inhaber eines Domicilwechsels mit bestimmten Domiciliaten auch den directen Anspruch gegen den Aussteller des eigenen und beziehungsweise gegen den Acceptanten des trassirten Wechsels nur dann, wenn er den Wechsel dem Domiciliaten rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und hierüber den vorgeschrittmäßigen Protest hat aufnehmen lassen. Es ist daher auch im Amortisationsfalle bei einem Domicilwechsel mit bestimmtem Domiciliaten der beregte Anspruch durch einen ordnungsmäßigen Protest mangels Zahlung beim Domiciliaten bedingt. Wenn es sicherlich nicht in der Absicht des Entwurfs gelegen haben kann, diese Einschränkung zu leugnen, so läßt sich das doch aus den Worten des Entwurfs keineswegs entnehmen. Der Advocaten-Verein beantragt demnach dem § 131 entweder den Satz hinzuzufügen:

es sei denn, daß es sich um einen Domicilwechsel mit bestimmtem Domiciliaten (§ 70) handelt, in welchem Falle die Geltendmachung auch dieses Anspruchs einen ordnungsmäßigen Protest mangels Zahlung wider den Domiciliaten erfordert. —

oder aber besser den zweiten Satz dieses Paragraphen dahin zu fassen:

Auf Grund eines solchen Urtheils ist der Antragsteller berechtigt, ohne Sicherheitsstellung, gegen den Aussteller des eigenen und beziehungsweise den Acceptanten des trassirten Wechsels alle diejenigen Rechte auszuüben, welche ihm gegen diese Personen zustehen würden, wenn er sich im Besitze des Wechsels befände.

Nach § 135 verjährt der directe wechselfmäßige Anspruch erst in fünf Jahren. Diese Frist ist sicherlich zu lang bemessen. Bei der großen Strenge des Wechselrechts hat auch der directe Wechsel-

schuldner ein durchaus berechtigtes Interesse, sich in nicht zu langer Zeit gegen solche Ansprüche sicher zu wissen, und das um so mehr, als im Verkehr der Wechsel überaus häufig nicht zum Zwecke der Tilgung einer Schuld, sondern lediglich zum Zwecke der Creditgewährung ausgestellt und acceptirt wird. Für eine solche Creditgewährung aber noch fünf Jahre lang nach dem Verfall des Gefälligkeitswechsels haften zu müssen, hat jedenfalls etwas sehr Mißliches; denn wem ich heute und für die nächste Zeit sicher Credit gewähren kann, wird nach fünf Jahren oftmals keinen Credit bei mir genießen. Nach der zur Zeit noch geltenden russischen Wechselordnung verjährt der directe wechselfähige Anspruch bereits in zwei Jahren. Daß diese Frist sich im Verkehr als eine zu kurze erwiesen und dadurch Anzutraglichkeiten herbeigeführt habe, ist nie zu hören gewesen. Es liegt demnach auch kein Grund vor, von dieser Frist abzugehen und dieselbe mehr als zu verdoppeln.

Die übrigen neueren Wechselordnungen, welche auf für die Regreßansprüche unter Umständen eine längere Verjährungsfrist statuiren, als der Entwurf es thut, lassen den directen wechselfähigen Anspruch wenigstens in drei Jahren verjähren. (Deutsche Wechselordnung Art. 77; Scandinavische Wechselordnung § 77; Ungarische Wechselordnung § 84; Schweizer Obligationenrecht Art. 815; u. s. w.) Da sich jedoch, wie erwähnt, irgend welche Inconvenienzen, bei der jetzt in Rußland bestehenden zweijährigen Verjährungsfrist für den directen Anspruch nicht herausgestellt haben, beantragt der Advocatenverein im § 135 die Worte: „in fünf Jahren“ durch die Worte: „in zwei Jahren“, zu ersetzen; falls dieser Vorschlag jedoch keine Annahme finden sollte, die Frist auf höchstens drei Jahre zu normiren.

Im § 136 ist darauf hinzuweisen, daß es in der amtlichen deutschen Ausgabe in Folge eines Uebersetzungsfehlers irrthümlich: in neun Monaten heißt, anstatt: „in sechs Monaten“.

Im § 137 beantragt der Advocaten-Verein den letzten Satz, welcher bestimmt, daß nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Verfalltage des Wechsels, jeder Regreßanspruch des Indossanten unbedingt verjähre, zu streichen und zwar einmal, weil diese Bestimmung in Anbetracht der kurzen Verjährungsfristen für die einzelnen Regreßansprüche der Indossanten kaum jemals practisch werden dürfte, dann aber auch deshalb, weil sie in solchen möglicher

Weise vorkommenden seltenen Fällen auch der Rechtfertigung entbehrt. Es würde dadurch beispielsweise dem Remittenten einer nicht acceptirten Tratte, welcher seinerseits erst am letzten Tage vor Ablauf dieser fünf Jahre aus seinem Indossament belangt wird, der Regressanspruch gegen den Trassanten abgeschnitten sein, was doch nicht gebilligt werden kann.

Der § 141, welcher bestimmt, daß ein Schreibensunkundiger den Wechsel von einem Anderen für sich zeichnen lassen könne, daß eine solche Unterschrift aber für den Fall der Anstreitung des bezüglichen Auftrages nur dann giltig sein solle, wenn auf dem Wechsel die Ermächtigung zu solcher Unterschrift notariell beglaubigt sei, bedarf durchaus einer Ergänzung. Diese Bestimmung berührt nämlich nur den Fall, wenn ein des Schreibens Unkundiger oder sonst daran Verhinderter die Wechselzeichnung durch eine andere Person vollziehen läßt, nicht aber auch den Fall, wenn er die Zeichnung selbst durch die üblichen drei Kreuze oder ein anderes Handzeichen vollzieht. Diese letztere Art der Aushilfe ist nicht nur jedenfalls die weit einfachere, sondern auch in den Ostseeprovinzen die allein gebräuchliche. Die Giltigkeit derselben für den Fall notarieller Beurkundung ist auch im III. Theil des Provincialrechts Art. 3038 ausdrücklich anerkannt. Der Advocaten-Verein beantragt demgemäß zum § 141 folgenden Satz hinzuzufügen:

In gleicher Weise bedarf auch die im erwähnten Falle eigenhändig durch drei Kreuze oder ein anderes Handzeichen vollzogene Wechselklärung zu ihrer Giltigkeit der notariellen Beglaubigung.

Nach dem § 145 soll die Einrede des früheren Mangels eines wesentlichen Erfordernisses nur gegen denjenigen Wechselinhaber geltend gemacht werden, welcher den Wechsel ohne Wissen und Zustimmung des Schuldners nachträglich ausgefüllt hat oder welcher bei der Erwerbung von der eigenmächtigen Ausfüllung desselben Kenntniß hatte. Die Fassung dieses Paragraphen erscheint nicht präcise. Zunächst ist der Umstand, ob der Schuldner von der Ausfüllung gewußt hat oder nicht, gleichgiltig. Ebenso gleichgiltig ist es auch, ob der Schuldner zur Zeit der Ausfüllung seine Zustimmung zu dieser letzteren erteilt oder nicht. Das worauf es ankommt, ist lediglich die Thatfache, ob die Ausfüllung vertragsmäßig oder vertragswidrig geschehen ist. Hat daher beispielsweise der Schuldner

dem Gläubiger einen Wechsel mit der Vereinbarung übergeben, daß das allein unausgefüllt gebliebene Datum der Fälligkeit von ihm nach seinem Belieben ausgefüllt und die Forderung sonach jederzeit von ihm geltend gemacht werden dürfe, so kann er sich bei der Klage weder darauf berufen, daß er von der Ausfüllung Nichts gewußt habe, noch kann er dem Gläubiger, wenn dieser ihm mittheilt, daß er den Wechsel im Falle nicht binnen zwei Wochen erfolgrender Zahlung mit dem erforderlichen Fälligkeitsdatum versehen und ausklagen werde, die Zustimmung zu solcher Ausfüllung rechtswirksam verweigern. Der Advocaten-Verein beantragt demnach unter Ausmerzung der Ausdrücke: „ohne Wissen und Zustimmung“ und „eigenmächtig“ den zweiten Theil des Satzes wie folgt zu ändern:

welcher den Wechsel vertragswidrig ausgefüllt hat oder welcher bei der Erwerbung des Wechsels von der vertragswidrigen Ausfüllung desselben Kenntniß hatte.

In dem § 146, nach welchem der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus diesem Gesetze selbst hervorgehen, beantragt der Advocaten-Verein die Worte: „aus diesem Gesetze selbst“ durch die Worte: „aus dem Wechselrechte selbst“ zu ersetzen. Die im Entwurf erfolgte Bezugnahme auf die Bestimmungen des Entwurfs selbst ist zu eng, da ja künftig auch einmal abändernde oder ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetze erlassen, als auch im Auslande unter Herrschaft ausländischer Wechselgesetze eingegangene Wechselverpflichtungen in Rußland zur Ausklage gebracht werden können. In solchen Fällen etwaige Einreden aus dem künftigen Ergänzungsgesetz oder aus dem ausländischen Wechselrecht abzuschneiden, wäre durchaus unberechtigt und kann solches auch nicht in der Absicht des Entwurfs gelegen haben.

Der § 148 enthält einen unzulässigen Eingriff in die Bestimmungen des Privatrechts. Der 1. Absatz dieses § erklärt nämlich, daß der Trassant, wenn die wechselmäßige Regreßforderung gegen ihn erloschen ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Verfalltage des Wechsels, wegen etwaiger Bereicherung auf Kosten des Wechselberechtigten von diesem letzteren in Anspruch genommen werden könne. Die Klage, um die es sich hier handelt, ist keine wechselrechtliche, denn der wechselmäßige Anspruch wird ja ausdrücklich als erloschen vorausgesetzt. Sie ist eine rein civilrechtliche Bereicherungsklage und demgemäß auch den Bestimmungen

des Civilgesetzes, nicht aber des Wechselgesetzes unterworfen. Für die Verjährung gewöhnlicher civilrechtlicher Ansprüche existiren aber besondere Verjährungsfristen, welche im größten Theile Rußlands, wie namentlich auch in Liv- und Estland, nicht auf fünf, sondern auf zehn Jahre gesetzlich normirt sind. Der § 148 kann daher nicht im stricten Widerspruch zu den civilrechtlichen Bestimmungen festsetzen, daß die Bereicherungsklage gegen den Trassanten nicht innerhalb der landesüblichen allgemeinen Verjährungsfrist, sondern in fünf Jahren verjährt sein solle. Abgesehen davon empfiehlt sich auch eine Veränderung des Wortes Wechselinhaber in: „Wechselinhaber“, da eine Bereicherung des Trassanten ebensowol auf Kosten dieses letzteren, wie des Eigenthümers, statthaben kann. Endlich erwähnt auch der § 148 nur der Bereicherungsklage gegen den Trassanten, sowie gegen den Aussteller des eigenen, beziehungsweise den Acceptanten des trassirten Domicilwechsels mit bestimmtem Domiciliaten. Die Bereicherungsklage gegen den Aussteller des eigenen, bzw. den Acceptanten des trassirten Wechsels, wenn dieser letztere kein Domicilwechsel ist, wird im Entwurf übergangen. Es erklärt sich das offenbar dadurch, daß der Entwurf belehre des § 135 ebensowol für den directen wechselfähigen Anspruch eine fünfjährige Verjährungsfrist statuirt, wie für die im § 148 erwähnten Bereicherungsklagen, und nicht angenommen werden kann, daß Jemand, dem die viel vortheilhaftere Wechselklage gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels zusteht, gegen denselben anstatt dieser die Bereicherungsklage erheben wird. Principiell richtiger dürfte es gleichwol gewesen sein, die Bereicherungsklage, wenn ihrer eben sonst ausdrücklich Erwähnung geschieht, auch hier für zulässig zu erklären, zumal der Wechselinhaber unter Umständen wol zur Anstellung der Bereicherungsklage, nicht aber der Wechselklage gegen den Aussteller des eigenen, bzw. den Acceptanten des trassirten Wechsels in der Lage sein kann, wie z. B. wenn die Urkunde nicht im Text, sondern nur in der Aufschrift als Wechsel bezeichnet oder aber die Angabe des Orts der Ausstellung vergessen ist und es somit der Urkunde an einem wesentlichen Erforderniß zur Erlangung der Wechselkraft mangelt. Unbedingt nothwendig wird aber die Erwähnung der Zulässigkeit der Bereicherungsklage gegen den Aussteller eines eigenen und bzw. den Acceptanten eines trassirten Wechsels ohne Einschränkung auf den Domicilwechsel mit bestimmtem Domiciliaten im § 148, wenn entweder

die im § 135 erwähnte Verjährungsfrist herabgesetzt oder aber die im § 148 erwähnte Verjährung auf die ordentliche civilrechtliche Verjährungsfrist normirt und dadurch für einzelne Gebiete des Geltungsbereiches der neuen Wechselordnung auf eine längere Frist erstreckt werden würde. Der Advocaten-Verein beantragt demnach, den § 148 wie folgt zu ändern:

Ist die Regressforderung gegen den Aussteller des trassirten Wechsels durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Handlung erloschen, so bleibt der Aussteller bis zum Ablauf der civilrechtlichen Verjährungsfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, dem Wechselinhaber soweit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, verpflichtet.

In gleicher Weise bleibt auch der Aussteller eines eigenen, beziehungsweise der Acceptant eines trassirten Wechsels wegen vorhandener Bereicherung dem Wechselinhaber die civilrechtliche Verjährungszeit hindurch verhaftet.

Nach dem § 155 soll der protestirende Notar spätestens am zweiten Werttage nach dem Tage der Protesterhebung allen Indossanten und dem Trassanten, deren Wohnort aus dem Wechsel ersichtlich ist, von dem Protestfalle Mittheilung machen. Gegen diese Bestimmung ist von vielen Seiten mit Recht Widerspruch erhoben worden. Zunächst ist sie oftmals, wenn sich viele Proteste auf einen oder zwei Tage bei einem Notaren häufen, was namentlich an den ersten und letzten Tagen jedes Monats, welche Tage gern als Verfalltage Anwendung finden, geschehen wird, in der Praxis kaum durchführbar. Dann aber wird auch das ganze rechtliche Verhältniß durch diese Bestimmung des Entwurfs verschoben. Die Notification über den Protestfall an den unmittelbaren Vormann ist eine im Wechselrecht allgemein anerkannte Pflicht desjenigen, der den Protest aufnehmen läßt. Unterläßt dieser die gehörige Notification, so wird er allen Vormännern zum Ersatz eines ihnen dadurch etwa erwachsenden Schadens verantwortlich. Diese Haftung des protestirenden Wechselinhabers für etwaigen Schadenersatz kommt nach dem Entwurf selbstverständlich in Wegfall, da dem Wechselinhaber keinerlei Notificationspflicht auferlegt wird. Soll nun mit der Verpflichtung zur Notification auch die Haftung für den durch Unterlassung der-

selben erwachsenden Schaden auf den Notaren übergehen? Dessen thut der Entwurf mit keiner Sylbe Erwähnung und darnach muß angenommen werden, daß er eine solche Haftung des Notars nicht statuiert. Durch den Wegfall dieser Haftung werden aber nicht nur alle Wechselverbundenen, welche an dieser Notification ein sehr wesentliches Interesse haben, in nicht zu billigender Weise geschädigt, sondern es verliert auch die ganze Bestimmung des § 155 jeden praktischen Werth, da die Notare, wenn ihnen keinerlei Nachtheil durch die Unterlassung der Notification droht, in der Erfüllung dieser rein theoretischen Verpflichtung nicht sonderlich gewissenhaft sein werden. Sollten aber auch die Notare für den durch Unterlassung der Verpflichtung erwachsenden Schaden verantwortlich erklärt werden, so ist damit den Anforderungen des Verkehrs noch immer nicht genügend gedient; denn ob für den Schaden das Vermögen eines reichen Kaufmanns oder einer Bank haftet oder aber nur das gewöhnlich geringfügige Vermögen eines Notars, kann sich für den Geschädigten nicht gleich bleiben. Ein schlimmer Mißstand ist bei der beregten Maßregel auch insofern unausbleiblich, als der Notar, welcher zudem nicht bloß den unmittelbaren Vormann des Protestirenden, sondern alle Vormänner desselben zu benachrichtigen hat, zu solcher Notification der Natur der Sache nach nur dann verpflichtet werden kann und auch vom § 155 nur dann dazu verpflichtet wird, wenn der Wohnort der bezüglichen Vormänner aus dem Wechsel ersichtlich ist. Das ist aber, wie die Erfahrung lehrt, bei den Indossanten sehr oft nicht der Fall. Derjenige, welcher einen Wechsel durch Indossament erworben hat, wird den Wohnort und die Adresse seines Indossanten allerdings kennen, ebenso wieder dieser letztere den Wohnort und die Adresse seines unmittelbaren Vormannes u. s. w. Der Notar aber kennt die sich nicht aus dem Wechsel selbst ergebenden Wohnorte und Adressen zumal sämtlicher Vormänner sicherlich nicht und die unausbleibliche Folge dessen ist die, daß die Vormänner nun gänzlich ohne Nachricht über den Protestfall bleiben und mithin leicht einen Schaden erleiden, welcher sie im Notificationsfalle nicht hätte treffen können. Uebrigens ist der Entwurf in der Ueberwälzung der Notificationspflicht auf den Notaren auch nicht consequent. Bei der Ehrenacceptation soll nämlich ausweislich des § 98 der Ehrenacceptant unter Uebersendung der Protesturkunde den Honoraten innerhalb zweier Tage von der

geschehenen Ehrenannahme benachrichtigen, widrigenfalls er demselben für allen durch Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden haftet. Für eine verschiedene Behandlung dieser beiden Notificationsfälle liegt kein Grund vor. Es hätte demnach die Notificationspflicht auch beim Ehrenaccept dem Notaren oder aber weit besser und richtiger die Notificationspflicht im Falle des Protestes mangels Zahlung dem protestirenden Wechselinhaber auferlegt werden müssen. Auch sei darauf hingewiesen, wie die beregte Notificationsverpflichtung nicht nur in der zur Zeit noch geltenden russischen Wechselordnung, sondern auch in allen Wechselordnungen anderer Länder dem protestirenden Wechselinhaber, in keiner einzigen aber dem Notaren auferlegt ist. Der Entwurf zieht zwar im § 155 als Quelle den Entwurf des Schweizer Obligationenrechts § 832 an, allein, wie Heinsheimer im Archiv des Handels- und Wechselrechts von Busch, Bd. 42 S. 307, bemerkt, ist diese Bestimmung bei Einführung des Schweizer Obligationenrechts nicht Bestandtheil desselben geblieben. Der Advocaten-Verein beantragt demnach, den § 155 vollständig zu streichen, an dessen Stelle den Art. 45 der deutschen Wechsel-Ordnung mit Ausnahme allein des letzten Satzes, welcher füglich weggelassen werden kann, zu adoptiren und diese Bestimmung als besonderen § dem vorliegenden Entwurf nach dem § 85 einzufügen.

Zum § 156 läßt sich, wie er in der deutschen Uebersetzung lautet, nichts einwenden. Fraglich erscheint nur, ob die Uebersetzung dem Sinne des russischen Textes entspricht. Die deutsche Uebersetzung besagt, daß bezüglich einer an mehrere Personen gerichteten Aufforderung zu einer wechselrechtlichen Leistung nur die Aufnahme einer einzigen Protesturkunde erforderlich ist, woraus sich ergibt, daß der mehrfache Protest ebensowol auch in mehrfachen Urkunden zum Ausdruck gelangen kann. Der russische Text erklärt, daß im erwähnten Falle nur eine Protesturkunde aufgenommen wird, was auch dahin verstanden werden könnte, daß die mehrfachen Proteste in einer einzigen Urkunde vereinigt werden müssen; was sich als Vorschrift nicht empfehlen dürfte.

Der § 157, welcher bestimmt, daß der Notar über die Aufnahme eines jeden Protestes auf dem Wechsel und in dem im § 124 genannten Falle auf der Copie einen Vermerk machen müsse, bedarf einer präciseren Fassung. Zunächst wird der Protest nicht nur in



dem im § 124 erwähnten Falle auf Grund der Copie zu erfolgen haben, sondern ebensowol auch dann, wenn Jemand eine Wechselverpflichtung als Bürge gemäß dem § 109 auf einer Copie übernommen hat und der Wechselgläubiger das Original des Wechsels von dem Verwahrer nicht ausgeliefert erhalten hat. Ferner aber kann auch ein wechselrechtlicher Protest nicht bloß vom Wechselinhaber, sondern auch gegen denselben erhoben werden, wie z. B. in den Fällen des § 93 und 103, wenn der Wechselinhaber die Ehrenannahme des Trassaten oder aber die Ehrenzahlung irgend eines Intervenienten zurückweist. Der Advocaten-Verein beantragt demnach dem § 157 folgende Fassung zu geben:

Ist dem Notaren behufs der Protestaufnahme ein Wechsel oder aber, wo der Protest auf Grund einer Wechselcopie erfolgen kann, eine solche übergeben worden, so muß er die erfolgte Protestaufnahme auf dem Wechsel und beziehungsweise auf der Copie vermerken.

Im § 159 dürfte sich eine ausdrückliche Angabe dahin empfehlen, gegen wen der Protest im Falle des Todes des Wechselschuldners oder aber im Falle der Concurs-Eröffnung über sein Vermögen aufgenommen werden muß. Zwar muß schon aus der jetzigen Fassung dieses § geschlossen werden, daß im ersteren Falle ein Windprotest am Wohnorte des Todten, im letzteren Falle aber der Protest gegen den Cridaren aufzunehmen ist. Eine ausdrückliche Angabe dessen im § 159 wird aber die in der Praxis desbezüglich vielfach herrschenden Zweifel auf leichte Weise beseitigen. Auch erscheint eine präcisere Fassung, wenn der Entwurf die Protestaufnahme im Concursfalle gegen den Cridaren vorgenommen wissen will, um so wünschenswerther, als hierorts in solchem Falle die Protestaufnahme gegen den Concurscurator practisch ist.

In den §§ 162 und 163 ist unter einem „russischen Unterthan“ ersichtlich nur ein Angehöriger derjenigen Theile des Reiches verstanden worden, die dem Einführungsgefes zufolge zum Geltungsgebiete des neuen Wechselgefes gehören werden. Es ergibt sich das mit voller Klarheit daraus, daß anderenfalls die genannten §§ mit dem vorhergehenden § 161 im strictesten Widerspruche stehen würden. Es sind mithin zu den russischen Unterthanen im Sinne der §§ 162 und 163 namentlich nicht die Bewohner Finnlands und

Polens zu zählen, weil auf diese beiden Länder die im Entwurf vorliegende neue russische Wechselordnung nicht ausgedehnt werden soll. Wenn nun auch der im Entwurf enthaltenen Classification, wonach die Bewohner Finnlands und Polens nicht zu den russischen Unterthanen zählen, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, weil Finnland besonderes Großfürstenthum und Polen besonderes Königreich ist, so erscheint doch gleichwol die umgekehrte Classification, weil beide Länder dauernd mit Rußland verbunden sind, nicht weniger berechtigt und jedenfalls pflegt man hierorts die Bewohner Finnlands und Polens begrifflich ohne Weiteres zu den russischen Unterthanen zu zählen und sie mit letzterem Ausdruck mit zu umfassen. Es dürfte sich daher zur Vermeidung von Mißverständnissen empfehlen, in der Wechselordnung selbst ausdrücklich hervorzuheben, daß im Sinne des §§ 162 und 163 unter einem russischen Unterthan nur ein Angehöriger derjenigen Theile des Reichs zu verstehen sei, welche zum Geltungsgebiete dieses Wechselgesetzes gehören, oder aber unter Streichung des § 161 im 19 Abschnitt nur von Ausländern und Inländern zu reden und in einem besonderen Schlußparagraphen zu erklären, daß im Sinne der Bestimmungen des 19 Abschnittes als Inländer nur ein Angehöriger derjenigen Theile des Reiches gelte, welche zum Geltungsgebiete dieses Wechselgesetzes gehören, die Angehörigen der anderen Theile des Reiches aber den Ausländern gleichgestellt seien.

